

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Delius (PIRATEN)**

vom 13. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2014) und **Antwort**

BER-Debakel CXIX: Nutzung der südlichen Start- und Landebahn des BER

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Zu welchem Zeitpunkt soll mit der Nutzung der südlichen Start- und Landebahn des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) begonnen werden?

Antwort zu 1.: Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) hat die befristete Teilbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn (SLB) als Ersatz für die nicht zur Verfügung stehende nördliche SLB ab dem 29.03.2015 beantragt.

Frage 2: Wird für die Dauer der Sanierung der nördlichen Start- und Landebahn die südliche Start- und Landebahn auf ihrer vollen Länge genutzt oder wird nur ein Teil der südlichen Start- und Landebahn genutzt werden?

Antwort zu 2.: Die Nutzung der südlichen SLB in ihrer Funktion als Ersatz für die nicht zur Verfügung stehende Nord-SLB wird bestandskonform erfolgen. Dies bedeutet, dass Startlauf- (TORA) und Startstrecke (TODA) der Süd-SLB auf die entsprechenden Parameter der Nord-SLB sowie die Nutzung durch Luftfahrzeuge maximal des Code Letters E beschränkt werden.

Frage 3: In der Antwort auf meine Kleine Anfrage vom 21. Oktober 2013 (Drucksache 17/12734) erklärte der Regierende Bürgermeister, dass die rechtlichen Auswirkungen der temporären Nutzung der südlichen Start- und Landebahn für den Zeitraum der Sanierung der nördlichen Start- und Landebahn insbesondere auf den Betrieb des Flughafens Tegel „von den zuständigen Stellen geprüft“ werde. Wie lauten die Ergebnisse dieser Prüfung und welche Stellen waren mit der Prüfung befasst?

Antwort zu 3.: Die Prüfung hat ergeben, dass durch die formelle und materielle Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen für die befristete Teilbetriebnahme der Süd-SLB sichergestellt werden kann, dass die Fristen der Bescheide zum Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Berlin-Tegel und zur Aufhebung der luftrechtlichen Planfeststellung für den Flughafen Berlin-Tegel nicht beginnen.

Entscheidend ist dabei, dass die Gestattung der Betriebsaufnahme auf der Südbahn nicht in dem in den Schließungsbescheiden für den Flughafen Berlin-Tegel vorausgesetzten Umfang vorgenommen wird.

Zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für den Flughafen Berlin-Schönefeld und den Flughafen BER ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB). In dem Verfahren zur Gestattung der befristeten Teilbetriebnahme der Süd-SLB und der sanierungsbedingten Schließung der Nord-SLB ist die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Berlin beteiligt worden.

Berlin, den 21. November 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dez. 2014)